

Öko-Recht: Kontrollstellenarbeit wird weiter reglementiert

Posted By ([rbh](#)) On 19. Januar 2012 @ 13:29 In [Allgemeines](#) | [No Comments](#)

Am 20. Januar diskutiert der Agrarausschuss des Bundesrates über eine vom Bundeslandwirtschaftsministerium entworfene [Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz](#). Am 12. Februar, so der Fahrplan, könnte dann das Plenum des Bundesrates zustimmen und die Verordnung anschließend in Kraft treten. In der Bio-Branche trifft die Paragraphensammlung auf wenig Gegenliebe.

Jochen Neuendorff, Leiter der Kontrollstelle GfRS, sieht in dem 50-Seiten-Entwurf „keinen Beitrag zur Betrugsbekämpfung“. Alexander Gerber, Geschäftsführer des Bio-Dachverbandes BÖLW, sagt diplomatischer, „die Verordnung ist notwendig, auch wenn sie nicht das ist, was wir uns als Optimum vorstellen.“ Allerdings sei seit der Vorlage des ersten Entwurfs im März 2011 auf Anregung des BÖLW einiges nachgebessert worden.

Papierflut wird noch größer

Der Entwurf schreibt en detail vor, welche Unterlagen eine Kontrollstelle bei ihrer Zulassung vorzulegen hat und wie dann das Kontrollverfahren durchzuführen ist. Dazu gehören festgelegte Formulare für alle bei der Kontrolle anfallenden Tätigkeiten sowie Verfahrensanweisungen für Risikoanalyse, Probenahmen oder Informationsaustausch. Vorgeschrieben werden auch Mindestanforderungen an Zahl und Ausbildung der Kontrollstellenmitarbeiter. Bereits zugelassene Kontrollstellen müssten diese Unterlagen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) nachliefern. „Die Verordnung bedeutet eine weitere Formalisierung der Öko-Zertifizierung, die uns eine effektive Prüfung weiter erschwert“, sagt Jochen Neuendorff.

Alexander Gerber hält dem Gesetzgeber zugute, dass er mit der Verordnung einen Mindeststandard definiert, der von allen Kontrollstellen einzuhalten ist – also auch von jenen, die die jetzt in der Verordnung verbindlich festgelegten Kriterien bislang noch nicht umsetzen. Er sieht jedoch einige handwerkliche Fehler in dem Entwurf. Einer der größten: Der Entwurf regelt etwas, was mit der Zulassung von Kontrollstellen nichts zu tun hat. Eine Anlage schreibt detailliert vor, welche Maßnahmen eine Kontrollstelle zu ergreifen hat, wenn ein Unternehmen gegen die EU-Ökovorschriften verstößt. Eigentlich gehöre das in eine eigene Verordnung, moniert Alexander Gerber. Immerhin konnte erreicht werden, dass der Maßnahmenkatalog nicht stur anzuwenden ist, sondern individuell auf Verstöße reagiert werden kann: „Jeder Fall ist anders.“

Mehr Details führen nicht zu mehr Sicherheit

Neu sind diese Regelungen nicht. Schon bisher gab es Leitlinien für die Zulassung, die von der BLE als Zulassungsbehörde verbindlich angewendet wurden. Aufgrund von Widersprüchen verschiedener Öko-Kontrollstellen wäre es möglicherweise zu einer gerichtlichen Überprüfung dieser Vorgaben gekommen – daher reagierte das Ministerium mit der neuen Verordnung. Bereits bei der ersten Vorlage im März 2011 [bezwifelten Jochen Neuendorff und der Agrarmarketingprofessor Achim Spiller im Fachblatt *Agra Europe*](#), „dass eine Verordnung, die Detailvorgaben für die Arbeit der Zertifizierungsstellen definiert, zu besseren Prüfungsergebnissen führt.“ Die beiden Experten argumentieren, dass der zunehmende Detaillierungsgrad der gesetzlichen Regelungen dazu führen könnte, dass Unternehmen und Öko-Kontrollstellen sich immer stärker auf das dokumentierte Einhalten bzw. Abarbeiten von Formalien beschränken. „Von behördlichen Detailvorgaben für das Mikromanagement innerhalb der Öko-Kontrollstellen sollte zugunsten einer Stärkung von Haftungs- und insbesondere Reputationsgesichtspunkten Abstand genommen werden“, lautet das Fazit von Neuendorff und Spiller. Reputationsgesichtspunkte meint: Mangelhaft arbeitende Stellen werden genannt. Kontrollstellen, die Missbrauchsfälle erfolgreich und frühzeitig aufgedeckt haben, werden positiv hervorgehoben.

Überwacher ohne Praxiserfahrung

Die Beiden kritisieren auch die auf 16 Länderbehörden und die BLE zersplitterte Überwachung der Kontrollstellen und die teilweise mangelnde Qualifikation der Überwacher: „Die Überwachung sollte nicht nur die Festlegungen in den Qualitätssicherungshandbüchern und ihre formale Umsetzung prüfen, sondern auch ein sachgerechtes Vorgehen bei Routinekontrollen und in kritischen Fällen sicherstellen. Daher ist es notwendig, dass auch die Überwacher der Öko-Kontrollstellen Sachkompetenz besitzen. Sie sollten über mindestens die gleiche

Grundqualifikation wie die Kontrolleure und das Führungspersonal der Öko-Kontrollstellen verfügen.“

Agrarministerin Ilse Aigner sieht das anders. Sie verkündete kurz nach Weihnachten: „Durch den Vorfall in Italien sieht sich das Bundeslandwirtschaftsministerium in Übereinstimmung mit einschlägigen Untersuchungen darin bestätigt, auch national höhere Anforderungen an die Zulassung von Öko-Kontrollstellen zu stellen.“ Inhaltlich ist das nicht korrekt. Denn der Entwurf regelt die Zulassungspraxis in Deutschland – nicht jedoch in Italien, wo der Betrug geschah.

Kommentar

Am Ziel vorbei

Wer die Bio-Betrugsfälle der letzten Jahre Revue passieren lässt, erkennt schnell, dass ein noch dichteres Paragraphennetzwerk sie nicht verhindert hätte. Was es den Betrügern einfach machte, waren fast immer Käufer und Kontrolleure, die sich auf Formulare und Formalien verließen. Durch den vorliegenden Entwurf dürfte dies noch verstärkt werden. Andere Maßnahmen dagegen, die seit Jahren notwendig sind, unterbleiben.

Dazu zählen:

- Eine EU-weite und einheitliche Datenbank aller Bio-Zertifikate (die es bisher nicht einmal für Deutschland gibt).
- Einen funktionierenden grenzüberschreitenden Informationsfluss zwischen Kontrollstellen und –behörden.
- Eine schwarze Liste auf der Bio-Betrüger, verdächtige Lieferanten und schlechte Kontrollstellen zumindest branchenöffentlich genannt werden.
- Eine Honorarordnung für Kontrollstellen, um unlauteren Wettbewerb der Kontrolleure untereinander zu verhindern

Es gäbe also für die Bundesagrarministerin und ihre Gesetzestexteformulierer genug Sinnvolles zu tun – und das seit Jahren. // Leo Frühschütz

Article printed from BioHandel Blog: <http://www.biohandel-online.de/HTML/wp>

URL to article: <http://www.biohandel-online.de/HTML/wp/2012/01/oeko-recht/>